Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 27.04.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Antrag der Bundesregierung – Drucksache 20/1240 –

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten EUNAVFOR MED IRINI

A. Problem

Die Bundesregierung beantragt die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR MED IRINI bis zum 30. April 2023 mit bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten.

Nach Darstellung der Bundesregierung gibt es weiter fortwährende Verstöße gegen das Waffenembargo der VN gegen Libyen durch Zufuhr von Waffen, Material und Kämpfern auf beiden Seiten des Konfliktes. Der Abzug ausländischer Kämpfer, Kräfte und Söldner sowie ein geregelter Prozess zur Entwaffnung und Demobilisierung, teilweise auch Überführung in reguläre Sicherheitsstrukturen, stehen laut Bundesregierung noch aus.

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich laut Mandatstext u. a. folgende Aufgaben: 1. Unterstützung bei der Umsetzung des Waffenembargos der VN gegen Libyen durch luft-, satelliten- und seegestützte Mittel, durch Sammeln von Informationen über die illegale Ein- und Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material nach und aus Libyen durch Patrouillen luft- und seegestützter Mittel sowie Durchführung von dazu erforderlichen Maßnahmen im Einsatzgebiet; 2. Lagebilderstellung und -bereitstellung im Einzelfall, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen im Sinne des Auftrages tätigen Organisationen und Einrichtungen; 3. Anhalten, Kontrolle, Durchsuchung und Umleitung von Schiffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Verstoß gegen das gegen Libyen verhängte Waffenembargo der VN Waffen oder zugehöriges Material nach oder aus Libyen befördern oder dabei unterstützen; 4. Beschlagnahme und Entsorgung der unter 3. genannten Gegenstände, einschließlich der Umleitung dieser Schiffe und ihrer Besatzungen in einen geeigneten Hafen, um die Entsorgung zu ermöglichen; 5. Beobachtung und Überwachung illegaler Ausfuhren

von Erdöl aus Libyen und Sammeln diesbezüglicher Informationen, einschließlich zu Ausfuhren von Rohöl und raffinierten Erdölerzeugnissen; 6. Leisten eines Beitrags zum Auftrag der EU bei der Aufdeckung und Beobachtung von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen von Luftfahrzeugen; 7. Mitwirkung an der Führung von EUNAVFOR MED IRINI.

Die Fortsetzung des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Rahmen von ATALANTA erfolgt u. a. auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (VN) von 1982 und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (zuletzt 2578 (2021)) in Verbindung mit den Beschlüssen 2020/472/GASP vom 31. März 2020 und 2021/542/GASP vom 26. März 2021 des Rates der Europäischen Union (EU) sowie den diesen Beschlüss inhaltlich im Wesentlichen fortschreibenden Folgebeschlüssen. Nach Darstellung der Bundesregierung handeln die deutschen Streitkräfte im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Laut Mandatstext erfolgt die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer EUNAVFOR-MED-IRINI-Kräfte sowie zur Nothilfe.

Das Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED IRINI erstreckt sich nach Darstellung der Bundesregierung auf Meeresgebiete außerhalb der Küstenmeere Libyens und Tunesiens, südlich Siziliens, innerhalb der Region des mittleren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kommen der Luftraum über diesen Gebieten sowie angrenzende Seegebiete, die zur Umleitung und Übergabe von Schiffen in einen europäischen Hafen benutzt werden. Davon ausgenommen sind Malta sowie das umschließende Seegebiet innerhalb von 15 Seemeilen.

B. Lösung

Annahme des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Antrag auf Drucksache 20/1240 anzunehmen.

Berlin, den 27. April 2022

Der Auswärtige Ausschuss

Michael Roth

Vorsitzender

Dr. Karamba DiabyJürgen HardtJürgen TrittinBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Ulrich LechteJoachim WundrakSevim DağdelenBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Karamba Diaby, Jürgen Hardt, Jürgen Trittin, Ulrich Lechte, Joachim Wundrak und Sevim Dağdelen

Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/1240** in seiner 28. Sitzung am 7. April 2022 beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss, zur Mitberatung dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Rechtsausschuss, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie gemäß § 96 GO-BT dem Haushaltsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung beantragt die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR MED IRINI bis zum 30. April 2023 mit bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten.

Nach Darstellung der Bundesregierung gibt es weiter fortwährende Verstöße gegen das Waffenembargo der VN gegen Libyen durch Zufuhr von Waffen, Material und Kämpfern auf beiden Seiten des Konfliktes. Der Abzug ausländischer Kämpfer, Kräfte und Söldner sowie ein geregelter Prozess zur Entwaffnung und Demobilisierung, teilweise auch Überführung in reguläre Sicherheitsstrukturen, stehen laut Bundesregierung noch aus.

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich laut Mandatstext u. a. folgende Aufgaben: 1. Unterstützung bei der Umsetzung des Waffenembargos der VN gegen Libyen durch luft-, satelliten- und seegestützte Mittel, durch Sammeln von Informationen über die illegale Ein- und Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material nach und aus Libyen durch Patrouillen luft- und seegestützter Mittel sowie Durchführung von dazu erforderlichen Maßnahmen im Einsatzgebiet; 2. Lagebilderstellung und -bereitstellung im Einzelfall, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen im Sinne des Auftrages tätigen Organisationen und Einrichtungen; 3. Anhalten, Kontrolle, Durchsuchung und Umleitung von Schiffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Verstoß gegen das gegen Libyen verhängte Waffenembargo der VN Waffen oder zugehöriges Material nach oder aus Libyen befördern oder dabei unterstützen; 4. Beschlagnahme und Entsorgung der unter 3. genannten Gegenstände, einschließlich der Umleitung dieser Schiffe und ihrer Besatzungen in einen geeigneten Hafen, um die Entsorgung zu ermöglichen; 5. Beobachtung und Überwachung illegaler Ausfuhren von Erdöl aus Libyen und Sammeln diesbezüglicher Informationen, einschließlich zu Ausfuhren von Rohöl und raffinierten Erdölerzeugnissen; 6. Leisten eines Beitrags zum Auftrag der EU bei der Aufdeckung und Beobachtung von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen von Luftfahrzeugen; 7. Mitwirkung an der Führung von EUNAVFOR MED IRINI.

Die Fortsetzung des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Rahmen von ATALANTA erfolgt u. a. auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (VN) von 1982 und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (zuletzt 2578 (2021)) in Verbindung mit der Beschlüsse 2020/472/GASP vom 31. März 2020 und 2021/542/GASP vom 26. März 2021 des Rates der Europäischen Union (EU) sowie den diesen Beschluss inhaltlich im Wesentlichen fortschreibenden Folgebeschlüssen. Nach Darstellung der Bundesregierung handeln die deutschen Streitkräfte im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Laut Mandatstext erfolgt die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer EUNAVFOR-MED-IRINI-Kräfte sowie zur Nothilfe.

Das Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED IRINI erstreckt sich nach Darstellung der Bundesregierung auf Meeresgebiete außerhalb der Küstenmeere Libyens und Tunesiens, südlich Siziliens, innerhalb der Region des mitt-

leren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kommen der Luftraum über diesen Gebieten sowie angrenzende Seegebiete, die zur Umleitung und Übergabe von Schiffen in einen europäischen Hafen benutzt werden. Davon ausgenommen sind Malta sowie das umschließende Seegebiet innerhalb von 15 Seemeilen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1240 in seiner 8. Sitzung am 27. April 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1240 in seiner 12. Sitzung am 27. April 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der Verteidigungsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 20/1240 in seiner 10. Sitzung am 27. April 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat die Vorlage auf Drucksache 20/1240 in seiner 10. Sitzung am 27. April 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Vorlage 20/1240 in seiner 9. Sitzung am 26. April 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1240 in seiner 11. Sitzung am 27. April 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Berlin, den 27. April 2022

Dr. Karamba DiabyJürgen HardtJürgen TrittinBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Ulrich LechteJoachim WundrakSevim DağdelenBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatterin

